

Weisungen über die Handhabung von Fremdsprachendiplomen und Förderung von leistungsstarken Lernenden in einem Sprachfach der Berufsmaturität (BM)

1 Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 24. Juni 2009
- Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (BBWG) vom 17. Mai 2006
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006
- Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Schwyz vom 10. Juli 2012
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK/CSFP Kommission Berufliche Grundbildung KBGB: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ (verabschiedet am 24. Mai 2017)
- Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung (Liste der vom SBFI anerkannten Fremdsprachendiplome: www.sbf.admin.ch/bm)

2 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für alle Ausrichtungen der Berufsmaturität, die im Kanton Schwyz angeboten werden. Sie betreffen

- die Handhabung von Fremdsprachendiplomen, die vor Ausbildungsbeginn eingereicht werden oder während der Ausbildung erworben werden;
- den Umgang mit leistungsstarken Lernenden, die noch kein Fremdsprachendiplom in der entsprechenden Sprache besitzen, aber bei Ausbildungsbeginn bereits nahe oder über dem Zielniveau liegen.

3 Zuständigkeit

Für die richtige Umsetzung der Weisungen ist in erster Linie die Schulleitung mit den Fachlehrpersonen zuständig.

4 Fremdsprachendiplome

4.1 Grundsätze

Die im Kanton Schwyz anerkannten Fremdsprachendiplome richten sich grundsätzlich nach der Liste des SBFI gemäss Art. 23 BMV.

Es gilt Folgendes:

- Für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Diplomprüfung für ein anerkanntes Fremdsprachendiplom absolvieren, ersetzt die Diplomprüfung die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach. Dies gilt auch für den Fall, dass das entsprechende Fremdsprachendiplom zu Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts anerkannt war, im Laufe des Unterrichts seine Anerkennung jedoch verliert.
- Die Berufsfachschulen rechnen das Ergebnis der Diplomprüfung in die Prüfungsnote gemäss Artikel 24 Abs. 1 BMV um.
- Wurde die Diplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert, so ersetzt sie die Abschlussprüfung nur dann, wenn:
 - o sie zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat und
 - o das Fremdsprachendiplom im Zeitpunkt der Absolvierung der Diplomprüfung vom SBFJ anerkannt war.

4.2 Ein Fremdsprachendiplom liegt bereits vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts vor

4.2.1 Das Fremdsprachendiplom entspricht dem Zielniveau der BM-Ausrichtung

Liegt vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts ein anerkanntes Fremdsprachendiplom vor und entspricht es dem Zielniveau der Ausrichtung, sind für mindestens zwei Semester Erfahrungsnoten zu sammeln. Die Schulen können in diesen Semestern die Lernenden vom Unterricht befreien, wenn Lerninhalte vermittelt werden, die durch das Fremdsprachendiplom bereits abgedeckt sind. Eine Befreiung von den Prüfungen für die Semesternote findet nicht statt. In den anderen Semestern - sie werden inhaltlich am ehesten durch das erworbene Fremdsprachendiplom abgedeckt - entscheiden die Schulen, ob eine teilweise Befreiung vom Unterricht oder eine Dispensation gemäss Art. 15 Abs. 1 BMV stattfindet.

Ein anerkanntes Fremdsprachendiplom ersetzt die Abschlussprüfung. Die Umrechnung erfolgt gemäss Empfehlung Nr. 11 der SBBK vom 24. Mai 2017 und via Diplomrechner der Table Ronde Berufsbildender Schulen.

Weitere Details werden durch die Schulen geregelt. Die Lernenden werden zu Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts darüber informiert.

4.2.2 Teildispensation und Vorbereitung auf ein höheres Fremdsprachendiplom

Wer mindestens das geforderte Zielniveau der Ausrichtung mit einem anerkannten Fremdsprachendiplom erreicht hat, kann sich bis zur Abschlussprüfung auf ein Diplom der nächsten Kompetenzstufe vorbereiten und allenfalls als Prüfungsnote anrechnen lassen. Die Schulen bestimmen, bis wann dieses neue Diplom einzureichen ist, andernfalls wird auf das zuvor eingereichte Fremdsprachendiplom zurückgegriffen.

Im Weiteren gilt die Regelung 4.2.1 analog.

4.2.3 Das Fremdsprachendiplom liegt um mindestens eine Stufe über dem Zielniveau der BM-Ausrichtung

a) Volldispensation

Unter Volldispensation wird eine Befreiung vom Unterricht und von der Abschlussprüfung gemäss Art. 15 BMV verstanden.

Wer vor Ausbildungsbeginn über ein anerkanntes Fremdsprachendiplom verfügt, das um mindestens eine Stufe über dem Zielniveau der Ausrichtung liegt, kann mit einem schriftlichen Gesuch eine Volldispensation beantragen.

Dieses Gesuch kann in der BM 1 mit Einverständnis des Lehrbetriebs, über die Schule beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Dieses überprüft das Gesuch und erstellt eine Verfügung, die vom Erwerb einer entsprechenden Note befreit.

Gesuche um Volldispensation sind für die BM 1 bis zu den Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres einzureichen.

Wer die BM 2 besuchen möchte, reicht das Gesuch bei der zu besuchenden Schule ein. Sie überprüft das Gesuch und dispensiert vom Unterricht und der Abschlussprüfung.

Gesuche um Volldispensation sind für die BM 2 vor Schulbeginn einzureichen.

Diese Dispensation gilt nicht für die nachzuweisenden Kompetenzen im „interdisziplinären Arbeiten in den Fächern“ (IDAF).

Im Semesterzeugnis wird der Vermerk «dispensiert», im Berufsmaturitätszeugnis der Vermerk «erfüllt» angebracht.

b) Umrechnung des Fremdsprachendiploms in eine Prüfungsnote

Wer sein Fremdsprachendiplom, das über dem Zielniveau liegt, in eine Prüfungsnote umrechnen lassen will, unterliegt der Regelung 4.2.1, d. h. er/sie hat entsprechend den Unterricht zu besuchen und Erfahrungsnoten zu sammeln.

4.3 Ein Fremdsprachendiplom wird im Laufe des BM-Unterrichts erworben

4.3.1 Verpflichtung zu einem Fremdsprachendiplom

Berufsfachschulen können Sprachdiplomprüfungen anordnen und organisieren. Die Lernenden werden zu Beginn des Ausbildungsganges darüber informiert. Die Berufsfachschulen wählen den Zeitpunkt der Sprachdiplomprüfung und kommunizieren diesen rechtzeitig.

Es besteht auch die Möglichkeit, selbstständig ein anerkanntes Fremdsprachendiplom zu erlangen. Damit das Diplom als Ersatz für die Abschlussprüfung angerechnet werden kann, muss dies gemäss den Vorgaben der Berufsfachschule beantragt und bewilligt werden.

4.3.2 Schulen mit Abschlussprüfungen

Bei Schulen, die Abschlussprüfungen anbieten, entscheiden die Schulen selbst, bis wann die Lernenden sich schriftlich und verbindlich zu entscheiden haben, ob sie die Abschlussprüfung absolvieren oder das Fremdsprachendiplom anrechnen lassen wollen.

4.3.3 Nachprüfung, Wiederholung

Ist jemand an der Fremdsprachendiplomprüfung verhindert, entscheidet die Schulleitung über eine schulinterne Nachprüfung. Letztere entspricht in Umfang und Zeitvorgabe den Anforderungen des BM-Rahmenlehrplans.

4.3.4 Umrechnung der Resultate für die Abschlussprüfung

Wenn Lernende im Rahmen des Bildungsgangs für die BM eine Fremdsprachendiplomprüfung absolvieren, werden die Prüfungsergebnisse gemäss Empfehlung Nr. 11 der SBBK und via Diplombrechner der Table Ronde Berufsbildender Schulen in eine Prüfungsnote umgerechnet. Dies erfolgt ebenfalls, wenn die genannte Prüfung gemäss deren Vorgaben nicht bestanden wurde. Es resultiert somit in der Abschlussprüfung gemäss Umrechnung allenfalls auch eine ungenügende Prüfungsnote. Wird eine Fremdsprachendiplomprüfung absolviert, ersetzt diese eine allfällige interne Abschlussprüfung in der entsprechenden Sprache komplett.

4.4 Beschwerden

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer Fremdsprachendiplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung nicht angefochten werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Voraus (z. B. im Rahmen der Anmeldung zur Abschlussprüfung) schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.

5 Leistungsstarke Lernende ohne Fremdsprachendiplom

Lernende, die kein Fremdsprachendiplom besitzen und in einem Sprachfach teilweise Leistungen aufweisen, die bereits nahe oder über dem Zielniveau liegen, haben für mindestens zwei Semester den Unterricht zu besuchen und Erfahrungsnoten zu sammeln. Die Schulen können in diesen zwei Semestern die Lernenden teilweise vom Unterricht befreien, wenn Lerninhalte vermittelt

werden, die durch ihre Kompetenzen bereits abgedeckt sind. Eine Befreiung von den Prüfungen für die Semesternote findet nicht statt.

In den anderen Semestern entscheiden die Schulen, ob eine teilweise Befreiung vom Unterricht oder eine Dispensation gemäss Art. 15 Abs. 1 BMV stattfindet.

Weitere Details werden durch die Schulen geregelt.

6 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Weisungen gelten erstmals für Lernende in der BM 1 und BM 2, welche den Berufsmaturitätsunterricht im Schuljahr 2019/20 beginnen.

Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz

Schwyz, 14.5.19

Ort und Datum



Oscar Seger, Vorsteher